



Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2023

am Freitag, den 1. September 2023, 10:00 Uhr

in der Festhalle der Deula in Rendsburg-Osterrönfeld.

Veranstaltungsfolge:

Eröffnung: Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.
Klaus-Peter Lucht

Ansprache: Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein
Werner Schwarz

Grußworte: Bürgermeisterin der Stadt Rendsburg
Janet Sönnichsen
Präsidentin des LandFrauenVerbandes Schleswig-Holstein e.V.
Claudia Jürgensen

Ehrung: Ausbildungsbetrieb des Jahres 2023
Ute Volquardsen, Präsidentin der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Vorstandsmitglied der Investitionsbank Schleswig-Holstein, **Dr. Michael Adamska**

Vortrag: Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn
Sabine Riewenherm
**„Kooperativer Naturschutz - Kooperative Landwirtschaft:
Wege zu einer (noch) besseren Zusammenarbeit“**

Schlusswort: Vizepräsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.
Ludwig Hirschberg

Es spielt der Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Alt Duvenstedt.

norla [®] MESSE

31. Aug. - 3. Sept. Landestierschau
Landwirtschaft
Haus & Garten
Ernährung
Energie

Täglich von 9 bis 18 Uhr
Messegelände Rendsburg
Eintritt: 10 €
Schüler, Azubis und Studenten: 5 €

Tickets ab sofort online
www.norla.de/ineickets.de

Forum Schweinehaltung

Da geht noch was!

**Donnerstag, 31. August 2023,
14:00 – 18:00 Uhr im Forum,
Halle 7, auf der Norla**

In kurzer Abfolge präsentieren Vertreter des Lebensmittelhandels die jeweiligen Zukunftsstrategien für die Schweinehaltung bis 2030 und stellen sich den Fragen des Forums. Eine interessante Diskussion wird erwartet.

Auch die Vorstellung von Baukonzepten für Offenstallhaltungssysteme ist für Betriebe spannend, die sich in den Haltungstufen nach oben bewegen wollen.

- Speeddating mit den Lebensmittelhandelsunternehmen
- Aldi, Lidl, Rewe, Edeka und Kaufland: Wer hat was zu bieten?
- Informationspause mit Snacks
- Wir öffnen den Stall: Konzepte für den Stallumbau
- MeatYou!-Grillmeister Denny Wellmann legt auf

Norla-Milchfrühstück

Die Milcherzeugervereinigung Schleswig-Holstein e.V. organisiert traditionell vor der landwirtschaftlichen Messe Schleswig-Holsteins, der NORLA, eine Veranstaltung für Milcherzeuger und Meiereivertreter, die bisher unter „Milchwirtschaftliche Kundgebung“ firmierte, bei der aktuelle Themen des Milchsektors diskutiert werden.

Diese Veranstaltung wird nun den Namen **„Norla-Milchfrühstück“** tragen.

Mittwoch, 30.08.2023, 10-13 Uhr, im Gebäude hinter der Deula-Halle

In einer Podiumsdiskussion werden Karsten Schmal (Vorsitzender DBV-Fachausschuss Milch) und Tim Müller (Landwirt aus Riepsdorf und Mitglied des BVSH-Fachausschusses Milch) unter Leitung von Sönke Hauschild das Thema **„Milchproduktion in Niederungsgebieten“** diskutieren.

Stattfinden wird die Veranstaltung in diesem Jahr in Räumlichkeiten der Deula in Rendsburg.

STEWODA
Steuerberatungsgesellschaft mbH

- » Steuergestaltung
- » Steuererklärung
- » Jahresabschluss
- » Finanzbuchführung
- » Lohnbuchführung
- » Umstrukturierung
- » Erben & Schenken

STEWODA
Brüggermann & Fischer
Landwirtschaftliche Buchstelle
Hamburger Straße 1
24306 Plön
Tel 0 45 22 - 60 53 500
www.stewoda.de

Landwirtschaftliche Nachrichten für Plön und Neumünster

Herausgeber: Kreisbauernverband Plön

Hamburger Straße 1, 24306 Plön
Tel. 0 45 22 / 25 36, Fax 0 45 22 / 789719
E-Mail: kbv.ploen@bvsh.net

Redaktion: André Jöns, Plön

Verlag: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte
www.pingel-witte-druck.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

Erweiterte Pflichten zur Erstellung einer Stoffstrombilanz

Bislang waren lediglich viehintensive Betriebe, Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen sowie Betreiber von Biogasanlagen verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen. Dies hat den Hintergrund Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben nachvollziehbar und transparent abzubilden.

Seit dem 1. Januar 2023 gilt diese Verordnung für weitere Betriebe. So müssen ab 2023 auch typische Marktfruchtbetriebe oder Betriebe mit geringer Viehdichte, ab einer Betriebsgröße von mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb, eine Stoffstrombilanz erstellen. Betriebe, welche die benannten Schwellenwerte unterschreiten, aber im jeweiligen Bezugsjahr mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdüngern aufnehmen, sind ebenfalls bilanzpflichtig.

Die Stoffstrombilanz muss sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Düngejahres vorliegen.

Für neu verpflichtete Betriebe gilt insofern, dass beim Düngejahr 01.01.2023 – 31.12.2023 die erste Bilanz spätestens zum 30.06.2024 vorliegen muss. Entsprechendes gilt für abweichende Düngejahre.

Bitte prüfen Sie rechtzeitig, ob Sie von dieser Änderung betroffen sind. Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung einer Stoffstrombilanz. Bitte melden Sie sich diesbezüglich in der Kreisgeschäftsstelle.



Land- und Forstwirtschaft sowie Erneuerbare Energien: Wir sind für Sie da.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

meine-vrbank.de

☎ 04363 9050700
✉ info@meine-vrbank.de

VR Bank 
zwischen den Meeren

Brache ist nicht gleich Brache

Mit Blick auf die kommenden Herbstarbeiten möchten wir die hierfür wichtigsten neuen Auflagen aufgrund der GAP 2023 nochmal zusammenfassen. Im Wesentlichen wird dargestellt der Unterschied zwischen der 4 % Pflichtbrache (GLÖZ 8) und der freiwilligen Brache (ÖR 1a). Ebenfalls stellen wir die Auflagen für die Mindestbodenbedeckung im Winter nochmal dar.

Zwei neue zentrale Elemente der GAP 2023 sind die Konditionalität (GLÖZ-Vorschriften – sozusagen ein erweitertes Cross Compliance) und die Ökoregelungen (Eco-Schemes gesonderte Vergütung für Umweltsleistungen).

Die GLÖZ-Vorschriften sind von den Landwirten einzuhalten, um überhaupt Direktzahlungen zu bekommen. Sie sind sozusagen mit den Hektarprämien abgegolten. Erfüllt man darüberhinaus eine der Ökoregelungen, werden zusätzliche Fördergelder gezahlt, als Anreiz für zusätzliche Umweltsleistungen des Landwirts.

I. Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)

- Wird als **Grundvoraussetzung nicht gesondert entlohnt** (siehe oben).
- Auf mindestens **80 % der Ackerflächen** des Betriebes ist vom **15.11. bis 15.01.** eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen.
- **Ausnahmen:** In folgenden Fällen kann ein anderer Zeitraum gewählt werden:
 - Will der Betrieb im nächsten Jahr bestimmte Sommerkulturen früh aussäen, d.h. bis zum 31. März, kann er statt als Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung, die Zeit vom 15.09. bis 15.11. wählen. Dies gilt bei Sommergetreide (ohne Mais und Hirse), Leguminosen ohne Soja, Ackergras und weitere Kulturen, Einzelheiten hier: <https://bvsh.me/GLOEZ6> (nicht Mais).
 - Auf schweren Böden kann der Zeitraum von der Ernte bis zum 1.10. gewählt werden. Auf schweren Böden ist bei Wahl Stoppelbrache (anders als im Regelzeitraum) eine flache, nicht wendende Bodenbearbeitung (kein Pflügen) für eine Begrünung zulässig. Zum Begriff schwere Böden siehe hier <https://bvsh.me/GLOEZ6>

Bewirtschaftung:

- Als Bodenbedeckung zählen 1) Mehrjährige Kulturen, 2) Winterkulturen, 3) Zwischenfrüchte, 4) Stoppelbrache von Körnerleguminosen und Getreide inkl. Mais, 5) Begrünung,
- 6) Mulchauflage (inkl. Erntereste), 7) Folie/Vlies/Netz o.ä.
- Bei Stoppelbrache und Mulchauflage ist eine Bodenbearbeitung nicht zulässig, Schlitzsaat ist möglich.
- Bei Begrünung ist flächiger Aufgang nötig (Aussaats allein reicht nicht).
- Für Mulchauflage genügt Belassen von Zuckerrübenblatt sowie Mulchen von Maisstoppeln oder

Sonnenblumenstoppeln.

- Auf vorgeformten Dämmen (z.B. Kartoffeln, Spargel) ist eine Begrünung zuzulassen.

II. Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen (Brachen)

a) Auflagen für GLÖZ 8 (Pflichtbrache)

- Ist eine **Grundvoraussetzung** für die normale Hektarprämie und wird nicht gesondert entlohnt (siehe oben).
- Mindestens 4 % des (Brutto-)Ackerlandes müssen stillgelegt werden
- Landschaftselemente, die auf oder am Ackerland liegen, werden auf die 4 % Pflichtstilllegung angerechnet.
- Mindestparzellengröße 0,1 ha (außer bei Landschaftselementen). Es gibt keine Gewichtungsfaktoren mehr, d.h. 1 ha LE = 1 ha GLÖZ8-Fläche.
- Die Verpflichtung beginnt unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr. Es besteht die Möglichkeit nach der Ernte im Vorjahr eine aktive Begrünung (keine Reinsaat; 25% Anteil eines zweiten Mischfruchtpartners ist ratsam) auf der Fläche anzulegen oder die Fläche der Selbstbegrünung zu überlassen.
- Bestimmte Betriebe sind von der Verpflichtung befreit, nämlich Betriebe:
 - mit max. 10 ha Ackerland
 - mit mind. 75 % Dauergrünland, Gras und/oder Grünfutter
 - mit mind. 75 % Grünfutter, Leguminosen oder Brache auf Ackerland

b) Auflagen für Ökoregelung 1 – ÖR 1a+b (Aufstockungsbrache, freiwillig)

- Dies ist eine freiwillige Aufstockung der Pflichtbrache (GLÖZ 8), die **gesondert entlohnt wird**.
- Um an der Ökoregelung teilzunehmen, müssen zunächst die 4 % Pflichtstilllegung erfüllt sein. Dies gilt nicht für GLÖZ 8-befreite Betriebe (a. max. 10 ha AL, b. mind. 75 % DGL, Gras u./o. Grünfutter, c. mind. 75 % Grünfutter/Leguminosen/Brache auf dem AL)
- Vergütung für die zusätzliche Brache, bei Aufstockung um:
 - für das 1. % 1300 €/ha
 - 1 – 2 % 500 €/ha
 - 2 – 6 % 300 €/ha
- Ab 2024 erhalten Betriebe unter 100 ha immer für einen Hektar den Satz von 1.300 Euro, obwohl 1 ha mehr ist als 1 % ihres Ackerlandes.
- Ab 2024 dürfen Betriebe auch weniger als 1 % des Ackerlandes als ÖR 1a+b stilllegen, um die Prämie für die Aufstockungsbrache zu erhalten, aber mindestens 0,1 ha.
- Im Rahmen der Ökoregelung 1b (ÖR 1b) kann der Betrieb auf dieser Aufstockungsbrache Blühstreifen/-flächen bis zum 15. Mai entsprechend der Saatgutliste anlegen. Dafür erhält er zusätzlich 150 € je ha (ab 2024 200 € je ha) Blühstreifen/-fläche zusätzlich zur vorgenannten Brachepremie. Blühflächen dürfen auf einem Schlag max.

3 ha groß sein.

- Die prozentuale ÖR-Stilllegung errechnet sich am Netto-Ackerland, d.h. Landschaftselemente zählen hierfür nicht mit.
- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- Die Verpflichtung beginnt ab 1.1. des Antragsjahres
- Eine Selbstbegrünung ist nur bei ÖR 1a möglich, nicht bei ÖR 1b.
- Eine aktive Begrünung ist
 - bei ÖR 1a bis zum 31.3. möglich (keine Reinsaat; 25% Anteil eines zweiten Mischfruchtpartners ist ratsam)
 - bei ÖR 1b bis zum 15.5. möglich (spezielle Saatgutmischung!)

c) Bewirtschaftungsauflagen für GLÖZ 8 und ÖR 1:

- Auf einer Brache dürfen ab Verpflichtungsbeginn Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger **nicht** angewendet werden.
- Die Brache muss während des ganzen Antragsjahres erhalten bleiben.
- Zur Aussaat einer folgenden Winterung darf die Fläche im Antragsjahr ab dem 1.9. landwirtschaftlich bearbeitet werden (gilt für ÖR 1b nur im zweiten Jahr der Standzeit)

- Ausnahme: Soll Wintergerste oder Winterraps angebaut werden, ist eine Bearbeitung ab 15.8. erlaubt (gilt nicht für ÖR 1b)
- Ab 1.9. ist Schaf- und Ziegenbeweidung zulässig (auch wenn wieder Brache folgt). Bei ÖR 1b gilt dies nur wenn der Blühstreifen/die Blühfläche im zweiten Jahr besteht!
- Folgt auf eine Brache im nächsten Jahr eine Sommerung, darf die Brache bis 31.12. nicht umgebrochen werden.
- Grundsätzlich kann eine Brache über mehrere Jahre auf der gleichen Fläche bleiben, dann muss aber spätestens im 2. Jahr eine Mindestbewirtschaftung erfolgen.
- Als Mindestbewirtschaftung gilt Mähen (+ Abfahren, aber nicht nutzen!), Mulchen oder eine Einsaat zur Begrünung. Im Zeitraum vom 1.4 bis zum 15.8 sind diese Maßnahmen nicht zulässig. Die Mindestbewirtschaftung muss bis zum 15.11. durchgeführt werden.
- Eine erneute Begrünung einer Brachefläche kann ab dem 1.9. durchgeführt werden.
- ÖR 1a+b-Flächen können auch im Frühjahr bis 31.3. oder 15.5. neu begrünt werden (s. oben unter b).
- Das Befahren der Brachefläche zum Erreichen eines bewirtschaftenden Schrages ist erlaubt, soweit sich keine wegeartigen Strukturen ergeben. Vorgewende (anderer Ackerkulturen) kann nicht als Brache beantragt werden.

Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle Eutin

Bezirksstellenleiter

Dr. Henning Tometten

StB, Dipl. agr. oec.

Janusstraße 2a

23701 Eutin

Tel. **0 4521/7991-0**

info@eutin.lbv-net.de

Bezirksstelle Neumünster

Bezirksstellenleitung

Peter Schwaßmann

StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)

Juliane Winter

Steuerberaterin, M.Sc.

Altonaer Straße 58

24534 Neumünster

Tel. **0 4321/9272-4**

info@neumuenster.lbv-net.de

Bezirksstelle Bad Segeberg

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

StB

Harm Thormählen

StB

Tim Hasenkamp

StB, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelen

StB, M.Sc. agr.

Stefan Boege

StB, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **0 4551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle Heikendorf

Bezirksstellenleitung

Thorsten Diergarten

StB, Dipl.-Betriebsw. (FH)

Timo Kuska

StB, Dipl.-Kfm.

Wasserwaage 5

24226 Heikendorf

Tel. **0431/666685-0**

info@heikendorf.lbv-net.de

Bezirksstelle Preetz

Bezirksstellenleiter

Matthias Biss

StB

Raiffeisenstraße 1

24211 Preetz

Tel. **0 43 42/8882-0**

info@preetz.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

lbv-net.de

Mit Versicherungsanalyse 6.000 Euro eingespart

Landwirtschaftliche Unternehmer*innen müssen ihren Betrieb und ihre Familie zweckmäßig versichern und sind dabei auf gute Beratung angewiesen. Da Betriebe einer Vielzahl von unterschiedlichen Risiken und Gefahren ausgesetzt sind, besteht ein relativ hoher Absicherungsbedarf. Daher sind sie bei zahlreichen Versicherungsvermittlern gern gesehene Kunden. Dass es sinnvoll ist, den Versicherungsbestand von einem unabhängigen Berater überprüfen zu lassen, zeigt folgendes Beispiel.

Als Lars Erikson (Name geändert) im Januar von seinem Versicherungsmann die Beitragsaufstellung seiner Verträge erhält, schlägt es ihm fast die Sprache. Die neuen Beiträge sind enorm gestiegen. Bereits im vergangenen Jahr hatte er das Gefühl, dass seine Verträge zu teuer sind. Im letzten Jahr waren es schon rund 9.000, mittlerweile sind es über 13.000 Euro. Dabei sind hier nur die betrieblichen und die Unfallversicherungen eingeschlossen. Hinzu kommen noch weitere Verträge im privaten Bereich, so dass er insgesamt auf eine Beitragssumme von über 15.000 € im Jahr kommt. Das ist ihm nun endgültig zu viel. Er ruft seinen Vermittler an und beklagt sich über die enorme Steigerung, obwohl doch keine Versicherungsleistungen in Anspruch genommen wurden. Der Vermittler vertröstet ihn mit dem Hinweis, es läge eben am Schadenverlauf innerhalb der Versichertengemeinschaft und an den damit notwendigen Korrekturen in der Beitragskalkulation des Versicherers. Dies würde andere Gesellschaften aber genauso betreffen.

Damit will sich Erikson nicht zufrieden geben. Er wendet sich an seinen Kreisbauernverband und schildert seine Situation. Der Kreisgeschäftsführer stellt daraufhin den Kontakt zum Versicherungsberater des Bauerverbandes her. In einem ersten Telefonat werden die Rahmendaten des Betriebes geklärt. Dabei stellt sich heraus, dass der Betriebsleiter bereits in Rente ist, seine Flächen überwiegend verpachtet hat und ansonsten nur noch Pensionstiere hält sowie eine PV-Anlage betreibt. Daneben unterhält seine Ehefrau noch ein kleines Hofcafé. Das Ehepaar hat zwei Kinder, die den Hof bereits verlassen haben. Nach Übergabe aller Vertragsunterlagen, gründlicher Durchsicht, Datenaufnahme und Analyse sowie einem Beratungsgespräch am Telefon ergibt sich für Lars Erikson folgendes Bild:

Die Analyse zeigt, dass in den Verträgen teilweise noch Versicherungsbausteine vorhanden sind, für die es gar kein Risiko mehr gibt oder nie gab und somit gekündigt werden können. Daneben besteht ein erhebliches Potenzial über die Vereinbarung von Selbstbeteiligungen deutliche Beitragssenkungen zu erzielen. In einzelnen Verträgen sind die Versicherungssummen aufgrund eines geänderten Bedarfs zu hoch und können reduziert werden. Weiterhin zahlt Erikson noch immer für Verträge, die längst auf die Kinder hätten übertragen werden können. Außerdem bestehen im privaten und betrieblichen Bereich teilweise zu teure oder unnötige Verträge oder Teilverträge, die wegfallen oder durch günstigere Alternativen ersetzt werden können. Insgesamt kann Lars Erikson in seinen Verträgen in 17 Punkten Versicherungsbeiträge einsparen. Durch die gezielte Vertragsumgestaltung oder -neugestaltung sowie die Kündigung von Verträgen oder Vertragsbestandteilen kommt er auf ein Ersparnis von mehr als 6.000 Euro pro Jahr, wenn er die empfohlenen Vorschläge gemäß der Analyse umsetzt.

Häufig werden die genannten Einsparmöglichkeiten von den Versicherungsvermittlern nicht angesprochen. Dies liegt einerseits daran, dass viele Vermittler nur für eine Gesellschaft tätig sind und daher ihren Kunden keine Alternativen anbieten können. Andererseits ist es aus Sicht der Vermittler uninteressant, die Versicherungsprämien zu reduzieren, weil ihre eigene Vergütung an diese gekoppelt ist.

Die komplette Analyse wird schriftlich dokumentiert. Dabei werden die Einsparmöglichkeiten transparent aufgelistet. Weiterhin gibt es zu jeder Versicherungssparte eine Übersicht der Bestandsaufnahme sowie allgemeine und betriebsspezifische Empfehlungen und Hinweise zu weiteren notwendigen Anpassungen der einzelnen Verträge. Lars Erikson muss dann nur noch seinen Vermittler mit der Umsetzung der Empfehlungen beauftragen oder die betreffenden Gesellschaften selbst informieren.

Wolf Dieter Krezdorn

Bauernverband Schleswig-Holstein

Tel.: 04331-1277-71

E-Mail: w.krezdorn@bvsh.net

Tradition hat Zukunft

Wir beraten und betreuen Sie gern in allen Fragen rund um das Thema „Versicherung“.

www.gilde-vermittlung.de



Gilde

Versicherungsvermittlung
östliches Holstein GmbH

Sven Laasch
Bahnhofstraße 50
24217 Schönberg

Telefon: 04344 - 818 78 85
Telefax: 04344 - 818 31 68
Email: mail@gilde-vermittlung.de

Versicherungsscheck bei Hofüberlassung

Bei der Hofübergabe an die nachfolgende Generation werden auch die Versicherungen des Betriebes weitergegeben. Dieser Wechsel des Versicherungsnehmers sollte für eine grundsätzliche Überprüfung der betrieblichen und privaten Versicherungen durch eine unabhängige Beratung genutzt werden. Es ist dann Zeit den tatsächlichen Versicherungsbedarf des Betriebes und der neuen Betriebsleiterfamilie unter den aktuellen Bedingungen zu ermitteln.

Versicherungsverträge anpassen, Entschädigungen gewährleisten

Dabei werden bereits vorhandene Verträge an den geänderten Bedarf angepasst oder durch neue Verträge ersetzt. Unter Umständen müssen dabei Versicherungssummen erhöht oder einzelne Bausteine innerhalb der Verträge gekündigt oder zusätzlich mitversichert werden. Zur Vermeidung unerwünschter Überraschungen im Schadenfall ist die Überprüfung der Versicherungsbedingungen durch eine unabhängige Beratung zu empfehlen.

Arbeitskraft versichern, Altersvorsorge planen

Bei den privaten Verträgen sollte die Absicherung der Arbeitskraft im Vordergrund stehen. Dabei müssen geeignete Durchführungswege sowie der passende Versicherungsumfang ermittelt werden. Dies hängt von der individuellen Lebenssituation der einzelnen Familienmitglieder ab. Zusätzlich sollte hier eine erste Prognose erfolgen, welcher konkrete Altersvorsorgebedarf sich bei dem Betriebsleiterehepaar voraussichtlich ergibt und welche Quellen zur Deckung der Versorgungslücke im Alter zur Verfügung stehen. Damit können rechtzeitig Weichen gestellt werden, um die Versorgung im Alter zu sichern.

Beiträge reduzieren, Liquidität erhöhen

Durch eine genaue Analyse der Verträge lassen sich Einsparmöglichkeiten innerhalb des Versicherungsbestandes aufdecken. Bei vielen Verträgen können die Beiträge reduziert werden. Nicht selten ergeben sich Einsparungen von mehreren hundert bis zu mehreren tausend Euro pro Jahr. Versicherungsvermittler zeigen in der Regel wenig Interesse die Versicherungsbeiträge ihrer Kunden zu reduzieren, da ihre Provisionen oder Courtagen direkt an das Beitragsvolumen der Verträge gekoppelt sind. Eine unabhängige Beratung ist hier besonders wichtig.

Mit dem Bauernverband Verträge optimieren und Beiträge einsparen

Mit der Versicherungs- und Finanzberatung des Bauernverbands erhalten Mitglieder eine genaue Analyse ihrer betrieblichen und privaten Verträge unter Berücksichtigung der staatlichen Fördermöglichkeiten. Erklärtes Ziel ist es, alle relevanten Risiken und Gefahren zu decken und zusätzlich durch gezielte Vertragsgestaltung die Beitragslast zu senken. Auch im privaten Bereich der zukünftigen Altenteiler ergibt sich eine veränderte Versicherungssituation, woraus sich häufig Einsparmöglichkeiten ergeben.

Kontakt für eine unabhängige Versicherungs- und Finanzberatung:

Bauernverband Schleswig-Holstein
Wolf Dieter Krezdorn
Tel.: 04331-1277-71
E-Mail: w.krezdorn@bvsh.net

Landwirte aufgepasst!

#AGRI-PV /// SRS-NORD EXPERTENTIPP

- Flächen für **AGRI PV** bleiben im landwirtschaftlichen Vermögen!
- Voller Energieertrag = Volle Pachteinahmen wie Freifläche
- Keine Auswirkungen auf Grund- und Erbschaftsteuer!
- 85 % der EU Flächenprämien erhalten!
- Geeignet für Stilllegung gemäß GAP 2023.
- Glas-Glas-Module für Lichtdurchlässigkeit
- Regenwasserquerverteilung unter den Modulen
- Pflanzenbau und Futteraufwuchs
- Geeignet für Rinderhaltung!



www.srsnord.de / 0160 - 9849 4208

Ihr Matthias Dührsen

FOTO © sunfarming / AGRI SOLAR. www.sunfarming.de



Ein Koffer voller Landwirtschaft

An dieser Stelle haben wir in der letzten Ausgabe der Landwirtschaftlichen Nachrichten über die neue Bildungsinitiative „Landwirtschaft macht Schule“ berichtet, für die Landwirte und Landwirtinnen in die Schulen gehen, um dort über ihre Arbeit zu berichten. Zur Unterstützung dieser wichtigen Bildungsarbeit gibt es jetzt einen Modulkoffer, der beim i.m.a e.V. zusammengestellt wurde und der über die Bauernverbände bereitgestellt wird.

Mit den Inhalten des Modulkoffers können vier landwirtschaftliche Themenbereiche im Unterricht veranschaulicht werden: Getreide, Landtechnik, Nutztierhaltung und Nutzpflanzen. Zu jedem dieser einzelnen Themen gibt es ein Koffer-Element; alle vier Teile zusammen ergeben den Modulkoffer. Je nachdem, über welches Thema der Landwirt im Schulunterricht informieren möchte, kann er das dafür passende Modulteil mitnehmen. Es ist so handlich und inhaltlich vielseitig ausgestattet wie ein Werkzeugkasten.

So finden sich z.B. im Modulteil zur Landtechnik kleine Modelle von Landmaschinen, an denen die verschiedenen Funktionen der Geräte und damit auch Arbeitsabläufe anschaulich erklärt werden können. Im Modulteil zum Getreide gibt es neben einer Kornmühle und einer Flockenquetsche auch ein Sieb, eine Lupe, Vorratsdöschen und Petrischalen. Diese Schalen finden sich auch im Modulteil Nutzpflanzen, das außerdem Riechdosen enthält, um z.B. Gemüse und Obst anhand des Geruchs zu identifizieren. Außerdem gibt es in diesem Modulteil einen Regenschirm und ein Keimungsmodell, um das Wachstum einer Pflanze zu visualisieren. Das Tiermodul enthält Modelle aller gängigen Nutztierarten – von der Kuh über das Schwein und Huhn bis zu Schafen und Ziegen. Außerdem gibt es eine Schierlampe zum Durchleuchten von Eiern.

Jedes Modulteil ist immer mit korrespondierendem Lehrmaterial ausgestattet; z.B. Unterrichtsposter, die Wertschöpfungsketten erläutern. Auf den Rückseiten der Poster finden sich Vordrucke, die von wie bei einer Klassenarbeit ausgefüllt werden können.

Jeder Modulkoffer enthält auch ein Handbuch. Es hilft dem Landwirt, sich auf den Einsatz im Schulunterricht vorzubereiten. Die Inhalte sind auf den Einsatz in den unterschiedlichen Altersgruppen der allgemeinbildenden Schulen abgestimmt. Zudem erleichtern Präsentationsvorlagen die Unterrichtsgestaltung.

Ergänzt werden die Modulteile durch Fotos, Videofilme und Tonaufnahmen. Dieses Zusatzmaterial kann auf der Internetseite www.landwirtschaftmachtschule.de abgerufen werden. Ferner wird empfohlen, dass die Experten vom Hof auch individuelles Anschauungsmaterial von ihrem Betrieb mitnehmen. Das können z.B. Getreidesorten, ein Melkgeschirr oder Feuchtemesser sein.

Je vielseitiger und authentischer jungen Menschen die Landwirtschaft nahegebracht wird, umso mehr nutzt dieses Engagement der Wertschätzung der grünen Branche. Der Modulkoffer von „Landwirtschaft macht Schule“ ist dabei ein wertvolles Arbeitsmittel und ein Novum in der landwirtschaftlichen Bildungsarbeit.

Weitere Informationen im Internet auf www.landwirtschaftmachtschule.de und bei der Koordinatorin der Bildungsinitiative, Josephine Glogger-Hönle (Tel. 0160 83 58 904).

Bernd Schwintowski
Foto: Röhl/i.m.a e.V.

Arbeitsverträge rechtssicher gestalten

Wollen Sie Mitarbeiter neu einstellen? – Dann erstellt der Arbeitgeberverband für Sie individuelle Arbeitsverträge nach Maß. Das System der Musterarbeitsverträge werden wir nur noch vereinzelt und im Bereich der fremdsprachigen Arbeitsverträge aufrechterhalten.

Wie kommen Sie an den Arbeitsvertrag? Ganz einfach – Sie füllen ein Formular aus und tragen dort Ihre Wünsche und Bedarf ein. Hier nur einige Beispiele für individuelle Vertragsthemen:

- Befristung
- Minijob oder kurzfristige Beschäftigung
- Dauer der Probezeit
- Dauer der Kündigungsfrist
- Sonderkündigungsrecht bei Verlust des (T)-Führerscheins
- Kopplung von Arbeits- und Mietvertrag
- Verfallklauseln für die Zeit nach Ende des Arbeitsverhältnisses
- Vereinbarung von Treueklauseln, falls eine Fortbildung durch Sie als Arbeitgeber finanziert wird

Durch Ihre Angaben ist sicher, dass alles Wesentliche berücksichtigt wird. Denn auf dieser Basis erstellen wir Ihren individuellen Arbeitsvertrag. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir diesen Service gegen Kostenerstattung anbieten.

Sie finden das Formular auf der Seite www.bauern.sh im Mitgliederbereich unter dem Menüpunkt „Arbeitgeberverband“ oder kontaktieren Sie Ihre Kreisgeschäftsstelle.

Nach dem Ausfüllen schicken Sie dieses bitte per E-Mail an agv@bvsh.net. Abfotografieren und per E-Mail senden ist völlig ausreichend. Sollten Sie innerhalb einer Woche nichts von uns gehört haben, prüfen Sie bitte die Spam-Einstellungen Ihres E-Mail-Accounts.

Alice Arp

Bauernverband Schleswig-Holstein



Nissan X-Trail 1.5 VC-T e-POWER: Kurzstrecke (niedrig): 6,6-5,1; Stadtrand (mittel): 6,1-4,6; Landstraße (hoch): 5,8-5; Autobahn (sehr hoch): 8,2-7,4; kombiniert: 6,7-5,8; CO₂-Emissionen kombiniert (g/km): 145-131
Nissan X-Trail: Kraftstoffverbrauch kombiniert (l/100 km): 7,6-5,8; CO₂-Emissionen kombiniert (g/km): 172-131 (nach WLTP). Dieses Fahrzeug wurde den EU-Vorschriften entsprechend nach dem realitätsnäheren WLTP-Prüfverfahren homologiert. NEFZ-Werte liegen für dieses Fahrzeug deswegen nicht vor.

Abb. zeigt Sonderausstattung.

Autohaus

Gehrmann GMBH

Kieler Str. 52
24321 Lütjenburg
Tel. (04381) 8344
www.autohaus-germann.de

Competence Center

MCCORMICK

X2.055

- Kohler-Motor 1,9 l, 3-Zyl., 36 kW / 49 PS
- 16/16-Gang Getriebe, 30 km/h
- Mech. Wendeschaltung Synchro Shuttle
- Motordrehzahlspeicher, digitale Anzeige
- Fahrersitz mech. gefedert, wasserfest
- Hubkraft 1.200 kg, MHR, AHK mechanisch
- Allradvorderachse mit elektr. Diff. Sperre
- 3 Steuergeräte, Hydr.leistung 35+20 l/min

BESUCHEN SIE UNS AUF DER NORLA!
STANDNUMMER: V3
DATUM: 31.08.-03.09.2023

WEGFAHRPREIS
ab **26.500 €** zzgl. ges. MwSt.

ELBUS
KÜHL

STAPLER
HERNIK

Preetzer Landstr. 32 | 24625 Großharris
04394 99 107 0 | info@kuehl-staplertechnik.de
Ihr Ansprechpartner:
Heinz Kopplin | 0152/09257660

Bauern.SH Nachrichten-App

Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein. Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar!

Die App ist für Bauernverbandsmitglieder kostenlos verfügbar. Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle oder finden Sie im Adressetikett auf der Rückseite des Bauernbriefes. Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“ oder scannen Sie einfach den folgenden QR-Code:



Wiederkehrende Prüfung von Eigenverbrauchstankstellen teilweise entfallen

Generell ist festzuhalten, dass Dieseldieselkraftstoff (DK) eine wassergefährdende Flüssigkeit ist. DK ist der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 zugeordnet. Zusätzlich werden die verschiedenen Kraftstoffe (Biodiesel, Diesel und Benzin) in Abhängigkeit vom Lagervolumen in die Gefährdungsstufen (GS) A, B, C oder D (§ 39, Abs 1 AwSV) eingeteilt.

Nach dem sogenannten Besorgnisgrundsatz in Paragraph 62 Absatz 1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Bei Errichtung und Betrieb der Anlagen sind immer die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (Paragraph 62 Absatz 2 WHG). Dies setzt das Vorhandensein einer Abfüllfläche voraus.

Bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen hängt die Prüfpflicht von der Gefährdungsstufe ab.

Sie ergibt sich aus der Menge und der Wassergefährdungsklasse des in der Anlage befindlichen Stoffs.

Gefährdungsstufen (GS) abhängig von Menge und Wassergefährdungsklasse

Volumen/Masse in m ³ beziehungsweise in t	WGK 1	WGK 2	WGK 3
bis 0,22 m ³ beziehungsweise 0,2 t	GS A	GS A	GS A
> 0,22 m ³ beziehungsweise 0,2 t bis 1,0	GS A	GS A	GS B
> 1,0 bis 10	GS A	GS B	GS C
> 10 bis 100	GS A	GS C	GS D
> 100 bis 1.000	GS B	GS D	GS D
> 1.000	GS C	GS D	GS D

Generell sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß den Anlagen 5 oder 6 AwSV zu prüfen

- vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend und
- bei Stilllegung.

Die Tabelle rechts fasst die Prüfpflichten zusammen, Für Anlagen in Schutzgebieten sowie in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gibt es kleinere Abweichungen, die in der Tabelle gefettet hinterlegt sind.

Nachfolgend führen wir die derzeit rechtlichen Anforderungen für oberirdische Anlagen < 1.000 Liter Dieseldieselkraftstoff (Gefährdungsstufe A) auf:

- Für oberirdische Anlagen gilt: Da sowohl die Anlage als auch die Abfüllfläche der Gefährdungsstufe A entsprechen (WGK 2 und Lagermenge < 1.000 Liter Dieseldieselkraftstoff) besteht keine Prüfpflicht durch einen anerkannten Sachverständigen (gem. § 46 AwSV), weder vor Inbetriebnahme, noch als wiederkehrende Prüfung oder bei einer Stilllegung der Anlage. Jedwede wiederkehrenden Prüfungen für Anlagen der Gefährdungsstufe A sind für oberirdische Anlagen entfallen.
- Für unterirdische Anlagen gilt weiterhin die Prüfpflicht

durch einen anerkannten Sachverständigen (gem. § 46 AwSV) vor Inbetriebnahme, sowie als wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre bzw. nach 30 Monaten (Schutzgebiete) oder bei der Stilllegung der Anlage.

- Für Anlagen der Gefährdungsstufe A (WGK 2 und Lagermenge < 1.000 Liter Dieseldieselkraftstoff) besteht keine Fachbetriebspflicht für den Bau der Abfüllfläche und die Errichtung, das Instandsetzen/Instandhalten und die Reinigung der Anlage, da diese Anlagen nicht prüfpflichtig nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV sind.
- Eigenverbrauch-Tankstellen mit Behältern bis zu 1.000 Liter Nutzinhalt sind baugenehmigungsfrei.
- Dieseldieselkraftstoff (DK) darf nur in dichten und gegen DK beständigen Behältern mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis gelagert werden. In der Bauartzulassung ist enthalten, ob der Behälter draußen oder nur unter Dach aufgestellt werden darf.
- Bei Lagerbehältern bis einschließlich 1.000 Liter Nutzinhalt sind, neben selbsttätig schließenden Zapfpistolen, auch von Hand betriebene Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig. Bei der Abgabe mit elektrisch betriebenen Pumpen muss die Pumpe nach Beendigung des Betankungsvorganges mit einem zusätzlichen Schalter vom Netz getrennt werden (DWA-A TRwS 781).
- Für Anlagen, die ab dem 1. August 2017 in Betrieb genommen wurden oder werden, ist ein Abfüllplatz für die Befüllung des Lagerbehälters erforderlich (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Nachrüstung eines Abfüllplatzes für die Befüllung des Lagerbehälters ist für bestehende Anlagen nur auf Anordnung der zuständigen Behörde erforderlich.
- Der Boden im Bereich von Abfüllplätzen (Wirkbereich = Abfüllschlauchlänge + 1,0 m) muss gegen die zu erwartenden Belastungen durch die Fahrzeuge ausgelegt, flüssigkeitsundurchlässig und so beschaffen

Prüfpflichten für die Anlagen

Art der Anlage	Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung	Prüfung bei Stilllegung einer Anlage
unterirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Versenden oder Befördern von flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich unterirdischer Heizölverbraucheranlagen	Gefährdungsstufe A, B, C und D	Gefährdungsstufe A, B, C und D alle 5 Jahre alle 30 Monate	Gefährdungsstufe A, B, C und D
oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Versenden oder Befördern von flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranlagen	Gefährdungsstufe B, C und D	Gefährdungsstufe C und D alle 5 Jahre B, C und D alle 5 Jahre	Gefährdungsstufe C und D B, C und D
Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	Gefährdungsstufe B, C und D	Gefährdungsstufe B alle 10 Jahre; C und D alle 5 Jahre B, C und D alle 5 Jahre	Gefährdungsstufe B, C und D

sein, dass auslaufende Kraftstoffe weder von selbst noch mit Niederschlagswasser vermischt in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer gelangen können.

Unabhängig vom Lagervolumen sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Die Lagerung ist in Räumen nur dann zulässig, wenn eine feuerbeständige Abkleidung von Wänden, Stützen und Decken, sowie feuerhemmende Türen vorhanden sind.
- Im Bereich der Lagerung ist ein Feuerlöscher (A, B, C) vorzuhalten.
- Zur Aufnahme von ausgelaufenem Diesel ist geeignetes

Bindemittel an der Abfüllfläche vorzuhalten.

- Der Lagerbehälter ist durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren zu schützen (Anfahrerschutz).
- Für den Betrieb der Tankstelle ist als Betriebsanweisung das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach Anlage 4 zur AwSV in der Nähe der Anlage anzubringen.
- Die gesamte Anlage ist gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.

Dr. Susanne Werner

Bauernverband Schleswig-Holstein

Pflegekasse muss Beiträge anpassen

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird sich ab dem 1. Juli erhöhen – für Eltern auf 3,40 Prozent sowie für Kinderlose auf 4 Prozent.

Bislang betrug der Satz für Eltern 3,05 Prozent, unabhängig von Anzahl und Alter der Kinder. Für Kinderlose betrug er bisher 3,40 Prozent. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz ändert sich dies ab 1. Juli 2023. Zunächst erfolgt eine Erhöhung auf 3,40 Prozent für Eltern sowie auf 4 Prozent für Kinderlose. Damit werden die Pflegeversicherung finanziell stabilisiert und die Leistungsverbesserungen finanziert. Eltern mit mehreren Kindern werden beim Pflegeversicherungsbeitrag entlastet. Damit wird ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus April 2022 umgesetzt. Für Mitglieder mit mehreren Kindern wird der Beitragssatz ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um jeweils 0,25 Prozentpunkte reduziert – allerdings nur solange das Kind sein 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ältere Kinder

dürfen bei diesem Abschlag nicht berücksichtigt werden. Im Juli 2023 werden alle Mitglieder der Landwirtschaftlichen Pflegekasse schriftlich über den zu zahlenden Pflegeversicherungsbeitrag benachrichtigt. Durch Rücksendung des beigefügten Fragebogens kann nachgewiesen werden, dass ab dem 1. Juli 2023 mindestens zwei Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt werden müssen.

Aufgrund der sehr kurzfristigen Gesetzesänderung, der Vielzahl zu bearbeitender Fälle und der noch anzupassenden EDV-Programme wird sich die Bearbeitung und damit die Berücksichtigung der Beitragsabschlüsse nach der individuellen Zahl der Kinder unter 25 Jahren leider verzögern. Die SVLFG bittet daher um Geduld. Wird der Fragebogen bis zum 30. Juni 2025 zurückgeschickt, erfolgt eine Beitragsreduzierung auf jeden Fall rückwirkend ab 1. Juli 2023.

SVLFG

Förderung der Weiterbildung

Ob Klauenpflegekurs-, Treckerführerschein, Sachkundenachweise, Schulungen zur Bodenanalyse oder Baumsägekurse - der Qualifizierungsfonds für die Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V. (QLF) fördert finanziell vielfältige Weiterbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft. Ziel ist die Erschließung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze für die Branche.

Die Betriebe können hierzu einen Förder-Antrag beim QLF stellen. Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind u. a., dass

- der Arbeitgeber sozialversicherungspflichtige Beschäftigte hat,
- er diese beim QLF angemeldet hat und
- die Fortbildungsmaßnahme förderfähig ist und einen land- und forstwirtschaftlichen Bezug hat.

Betriebe, die keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten haben, sind nicht beitragspflichtig beim QLF, können aber auch nicht von einer Förderung profitieren.

Wichtig: Für alle Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten eine Anmeldepflicht der Beschäftigten beim QLF besteht, egal, ob tatsächlich Förderungen in Anspruch genommen werden oder nicht.

Grund dafür ist die Allgemeinverbindlichkeit des Gründungsvertrags zum QLF, der zwischen dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V., dem Landesverband der Lohnunternehmen Land- und Forstwirtschaft e. V. sowie der Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt geschlossen wurde.

Pro Monat fallen für die Betriebe je Beschäftigten 5,11 Euro an. Dafür profitieren diese und ihre Mitarbeiter dann von den umfangreichen Fördermöglichkeiten. Auf der Internetseite des QLF ist eine Übersicht der geförderten Kurse hinterlegt. Die Kursliste ist nicht abschließend, sondern entwickelt sich entsprechend der Bedarfe der Betriebe. Sprechen Sie uns gern an, um mit uns zu klären, ob die Schulung, die Sie oder Ihre Mitarbeiter belegen wollen, förderfähig ist.

Hinweis: Die Förderung ist durch den Arbeitgeber vor Maßnahmenbeginn zu beantragen. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Alice Arp, QLF

Weitere Informationen: www.qlf-sh.de
Kontakt: info@qlf-sh.de oder 04331/ 12 77 26

**Wir begleiten Sie durch
die Grünlandsaison**

Sichern Sie sich
den Fendt
Frühbezugsbonus
von **10%** auf FEM
bis zum **30.09.2023.**

Immer engere Zeitfenster müssen eingehalten werden. Dafür braucht es innovative Produkte, auf die man sich vor allem auch verlassen kann. Mit der Fendt Grünlandtechnik sind Sie bestens aufgestellt.

Gerne sind wir für Sie da. Sprechen Sie uns an.

Raiffeisen Technik Ostküste GmbH
Eckernförde | Eutin | Preetz | Sterup
www.rw.net/rt-ostkueste



Raiffeisen Technik Ostküste GmbH

Raiffeisen Technik Ostküste GmbH · Rosseer Weg 19-21 · 24340 Eckernförde



Einfach miteinander.

**Wir sind da, wo Sie uns brauchen.
Ihre Agrarspezialisten.**

Unser Beraterteam - Brit Kristin Ander, Regina Clasen, Marlies Dafay, Hans-Peter Fock, Malte Lau, Dirk Peters, Andreas Sprung, und Volkert Wandrowsky (nicht im Bild: Heidi Beyer und Felix Osbahr) - spricht Ihre Sprache.

Wir bieten unseren landwirtschaftlichen Kunden individuelle Lösungen. Kompetent. Verlässlich. Dauerhaft.

Sie erreichen uns telefonisch unter der Nummer 0431 592-1329.

Weil's um mehr als Geld geht.
foerde-sparkasse.de



Förde Sparkasse